

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12



Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17
www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at

Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz
ZVR Zahl: 770691831

EINTRAGUNGSAНTRAG

Betreff: Eintragung eines Luftfahrzeuges in das Luftfahrzeugregister

Luftfahrzeugart:	Reserviertes Kennzeichen:	
Hersteller:	Herstellerbezeichnung:	
Werknummer:	Baujahr:	MTOW (Maximum take off weight):

Der Halter beantragt gemäß § 16 des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957, idgF die Eintragung obengenannten Luftfahrzeuges in das Luftfahrzeugregister auf Grund folgender Angaben und Nachweise:

Eigentümer:			
Titel	Vorname	Nachname	
geboren am	in	Staatsbürgerschaft	
Anschrift	Straße, Hausnummer		
Anschrift	Land	Postleitzahl	Ort
Email	Telefon (tagsüber)		
Halter:			
Titel	Vorname	Nachname	
geboren am	In	Staatsbürgerschaft	
Anschrift	Straße, Hausnummer		
Anschrift	Land	Postleitzahl	Ort
Email	Telefon (tagsüber)		
Der Halter erklärt, dass das obengenannte Luftfahrzeug in keinem anderen Staat registriert ist.			
Zuletzt war das Luftfahrzeug mit dem Kennzeichen in eingetragen.			
Die Löschungsbescheinigung bzw. Nichteintragungsbescheinigung der zuständigen Luftfahrtbehörde liegt bei.			

Ort/Datum	Name in Blockbuchstaben und Unterschrift des Antragstellers (Unterschriftsberechtigungen beachten)
-----------	---

Gebühren: € 1xTP14 der Gebührenordnung des ÖAeC/FAA idgF
feste Gebühren gemäß Gebührengesetz (GebG) + Porto

Information: Die gemäß Gebührengesetz und Gebührenordnung des Österreichischen Aero-Clubs vorgeschriebenen Beträge werden nachträglich in Rechnung gestellt.

Erläuterungen zum Antrag siehe umseitig

ERLÄUTERUNGEN

Der Antrag auf Eintragung ist vom Halter des Luftfahrzeuges zu stellen.

Eigentümer:

Name und Anschrift des Eigentümers im vollen Wortlaut (mit Postleitzahl).

Eigentumsnachweis: Vorlage von Urkunden über den Rechtstitel des Eigentümers, (Zahlungsbestätigung, Eigentumsübertragungserklärung, Kaufvertrag mit Übernahmebestätigung)

Halter:

Name und Anschrift des Halters im vollen Wortlaut (mit Postleitzahl).

Verfügungsberechtigung: Erklärung des Eigentümers, dass dem Halter die Verfügungsgewalt übertragen wurde, in Form einer Halterschaftsübertragungserklärung (nur erforderlich, wenn Eigentümer und Halter nicht identisch).

Die Staatsbürgerschaft des Halters ist gemäß § 16 Abs.2 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 idgF nachzuweisen.

- Bei Einzelpersonen durch Vorlage der Urkunde.
- Bei Vereinen durch Vorlage einer Amtsbescheinigung der zuständigen Vereinsbehörde über den Bestand, die Zeichnungsberechtigung und den letztgewählten Vereinsvorstand. Staatsbürgerschaftsnachweis der Zeichnungsberechtigten.
- Bei Firmen durch Vorlage eines Firmenbuch-Auszuges, Gewerbescheines etc.

Für die persönlichen Vertreter (Geschäftsführer etc.) ist der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erbringen.

Mehrere Eigentümer oder Halter eines Luftfahrzeuges haben einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen, der allein zur Stellung von Anträgen und zum Empfang von Zustellungen ermächtigt ist.

Luftfahrzeughalter aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) brauchen eine Zustelladresse im Inland. (Zustellvollmacht https://aeroclub.at/uploads/download/OeAeC_FAU_Reg_002_i00_zustellvollmacht.docx)

War das Luftfahrzeug vorher in einem anderen Staat eingetragen, ist eine Löschungsbescheinigung der Luftfahrtbehörde des letzten Eintragungsstaates vorzulegen. Für ein bisher nicht registriertes Luftfahrzeug ist eine Nichteintragungsbescheinigung zu erbringen.

Für Eintragungen von Ultraleichtflugzeugen:

Es sind Urkunden beizubringen aus denen hervorgeht, dass das einzutragende Luftfahrzeug den Bestimmungen der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005 – ZLZV I2005, BGBl II Nr.425 in der jeweils gültigen Fassung entspricht.